

me ich hiermit, daß im Falle der Zurückweisung von zur Ausgangsabfertigung oder Abfertigung auf Niederlage vorgeführten Mineralölfässern die betreffende Zollstelle, wenn sämtliche zu einem Vormerkchein gehörigen Fässer zurückgewiesen werden, den Vormerkchein einzuziehen, anderen Falles aber die Zahl der zurückgewiesenen Fässer auf dem Scheine zu vermerken hat und zwar mit der Wirkung, daß hiermit der aus dem Vormerkchein herrührende zollrechtliche Anspruch gänzlich bezw. für eine der zurückgewiesenen Stückzahl entsprechende Anzahl von Fässern erlischt.

### Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.

d. d. Berlin, den 16. Januar 1892. III 513

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 9. d. Mts., 317, dessen Anlagen hierbei zurückspringen, trete ich der Auffassung der Großherzoglich Mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion in deren Schreiben vom 6. d. Mts. dahin bei, daß gleichwie die Genehmigung zur zollfreien Einlassung von Ausstattungsgegenständen der aus Verauflassung ihrer Verheiratung im Inlaube sich niederlassenden Ausländer von der Direktionsbehörde des Bestimmungsortes ertheilt wird, ebenso auch über die Zollfreiheit von Ausstattungsgegenständen im Auslande wohnhafter und aus Anlaß ihrer Verheiratung in das Inland übersiedelnder Inländer von der obersten Landesfinanzbehörde des Bestimmungsorts zu befinden ist. Für die Übertragung der Entscheidung an die Behörde des Bestimmungsorts spricht in beiden Fällen gleichmäßig die Rücksicht, daß diese im Allgemeinen die Verhältnisse besser wird beurtheilen können, als die Behörde des Absatzorts, wo vielleicht beide Ehegatten ganz unbekannt sind. Die entgegengesetzte Annahme würde dahin führen, daß, wenn die Ausstattungsgegenstände über verschiedene Aemter eingehen, über die Frage der Zollbefreiung möglicherweise von verschiedenen obersten Landesfinanzbehörden zu entscheiden sein dürfte und diese sogar abweichende Entscheidungen treffen könnten. Daß eine möglichst gleichmäßige Behandlung beider Fälle auch in der Absicht des Bundesrates gelegen hat, wird durch den Wortlaut seines Beschlusses vom 3. Mai 1888, § 279 des Protokolls, bestätigt, indem die obersten Landesfinanzbehörden dadurch ermächtigt werden, aus Billigkeitsrücksichten im Sinne der Besserung 2 des § 5 des Zolltarifgesetzes Zollfreiheit für Ausstattungsgegenstände solcher Inländer zu bewilligen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande genommen haben.

Ludwigshafen a. Rh., 3. Februar. Beufsz Abänderung des Entwurfs von Ausführungsbestimmungen zu den am 1. Februar in Kraft getretenen neuen Wein- und Moszöllen hat die pfälzische Handels- und Gewerbeammer an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet und darin gebeten: 1) Um die Wein- und Moszfendungen aus dem Auslande möglichst wenig durch die vorgeschriebene Untersuchung auf ihren Alkohol- bzw. Fruchtzuckergehalt aufzuhalten, möge gestattet werden, daß an den Ursprung- bzw. Verladungsorten der ausländischen Weine und Mosze denselben unter amtlicher Aufsicht kleine Proben entnommen und per Post auf dem schnellsten Wege an die zuständige Untersuchungsstelle vorausgesendet werden dürfen. 2) Das Verschneiden der Weine und Mosze möge nicht nur an den damit beauftragten Zoll- und Steuer-

stellen, sondern auch in der Behausung des Interessenten iamtlicher Kontrolle vorgenommen werden dürfen. 3) Die stimmungen über die Zulassung der inländischen Weine zum Verschneiden mögen auch auf die inländischen Rotweine Anwendung finden, d. h. es mögen auch Rotweine ohne weiteres zum Verschneiden zugelassen werden, also ohne Ursprungzeugnis und ohne die Bescheinigung, daß die nicht bereits einmal verschritten sind.

### Zuckersteuer.

Die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

Dem in den nächsten Tagen zur Verwendung gelangenden Januarheft der Vereinszeitschrift entnehmen wir aus dem Berichte über die am 15. vor. Mts. stattgehabte Sitzung des Ausschusses für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches Folgendes:

Bezüglich der Ausführungsverordnungen zu dem neuen Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 haben bei einer Anzahl von Vereinsfabriken seitens der Steuerbehörden Rückfragen und Ermittlungen stattgefunden.

Soviel sich übersehen läßt, geschieht dies nicht etwa auf Grund der bereits fertiggestellten Vorschriften; vielmehr läßt sich annehmen, daß zunächst über einen vorläufigen Entwurf die gutachtllichen Neuherungen der Direktiv- und Bezirksbehörden eingefordert sind, und daß nach Eingang dieser Gutachten über einen danach ausgearbeiteten Entwurf Verhandlungen mit Delegirten der Industrie stattfinden werden. Der Ausschuß hiebt es für geboten, über die wichtigen Bestimmungen im §. 30 und 31 des Gesetzes eine Vorbesprechung zu halten. Als Ergebnis derselben stellte sich heraus:

in Ansehung der Rübenverwertung, daß für die Ermittlung der Rübenmenge den Fabrikinhabern möglichst freie Hand bleibe, sowie daß die Steuerbehörde sich mit den Anschreibungen begnügen, welche der Fabrikhaber ohnehin zur eigenen Überwachung des Betriebs bewirkt;

in Ansehung der Halbfabrikate, daß in erster Linie auf eine, im Interesse der Steuerbehörde zu vollziehende Verwertung der Hüllemassen verzichtet werde, und, wenn dies etwa nicht zu erreichen sei, wenigstens Anträge auf ausnahmsweise Behandlung zugelassen werden, insoweit sie durch die Betriebsweise erforderlich sind; ferner daß nicht tägliche, sondern wöchentliche Anschreibungen vorgenommen werden;

in Ansehung der Verwertung des Zuckers im Anschluß an die Ausschleuderung, daß in Anbetracht der Unmöglichkeit der wortgetreuen Ausführung dieser Vorschrift und mit Rücksicht auf das sehr verschiedene Verfahren bei den Fabriken dahin gestrebt werden müsse, möglichst lange Zwischenzeit zwischen der Entnahme aus den Centrifugen und dem Verwiegeln zu bestimmen.

Schließlich erwähnte der Ausschuß eine Kommission von sechs Mitgliedern, welche im Verein mit dem Direktorium die Ausführungsverordnungen einer Berathung unterziehen sollten, sobald der endgültige Entwurf von der Reichsregierung mitgetheilt sei. Gewählt wurden die Herrn Reimann, Goste, Stene, Wagener-Straußfurth, Stengel und v. Arnim.

## Entziehung der Abgaben.

Ist die Prolongation eines Börsen-Kaufgeschäfts nicht durch vereinbarte Verschiebung der Erfüllung des bestehenden Geschäfts, sondern durch Vornahme zweier, allerdings durch einen Entschluß bekräftigten und mit einander verbundenen Geschäfte, nämlich eines Verkaufs der abzunehmenden Wertpapiere und eines Wiederkaufs derselben auf Zeit, erfolgt, so liegt, nach

einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 30. November 1891, ein eigentliches Reportgeschäft vor, und es ist im Sinne der Nr. 4 A des Tarifs zum Reichs-Stempelgesetz vom 29. Mai 1885 als ein zweifaches Anschaffungsge- schäft zu versteuern.